

17 Lokales



**Ellwanger
Zeitung**

Alassas Abschiebung gestoppt

Justiz Was die Kanzlei zum Urteil mitteilt und warum Lea-Protestorganisator Alassa Mfouapon nicht abgeschoben wird.

Ellwangen. Das Verwaltungsgericht Sigmaringen ordnet den Stopp der angedrohten Abschiebung von Alassa Mfouapon nach Kamerun an. Das teilen die Rechtsanwälte Meister & Partner in einer Presseerklärung mit. Alassa Mfouapon gilt als Mitorganisator der Proteste in der Ellwanger LEA im Jahr 2018. Damals reagierten die Bewohner der Landeserstaufnahmestelle für Flüchtlinge auf entsprechende Polizeieinsätze mit einer Demo.

Der Gerichtsbeschluss stelle eklatante Verfahrensverstöße des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) fest, heißt es in dem Schreiben. Der Stopp der Abschiebungsandrohung sei verfügt worden, „da das BAMF zu Unrecht den Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat“.

Die Anwaltskanzlei bezeichnet dies als einen „bedeutenden Erfolg im Kampf um Flüchtlingsrechte und Ergebnis der breit gefächerten und vielfältigen Solidarität mit dem wohl profiliertesten Repräsentanten der selbstorganisierten Flüchtlingsbewegung in der BRD“. Die Begründung des Beschlusses stärke, teilt die Kanzlei mit, über den konkreten Fall von Alassa M. hinaus die Rechte von Flüchtlingen im Asylverfahren. Dies sei eine „juristische Ohrfeige“ für das BAMF und stelle weitgehende eklatante Verfahrensverstöße fest.

Die eklatante Missachtung von Verfahrensrechten belege, dass die Ablehnung offensichtlich politisch motiviert gewesen sei und bei der Entscheidung des BAMF verfahrensfremde Gründe eine Rolle spielten. So die Tatsache, dass Alassa M. es gewagt habe, Verantwortliche von EU, Frontex und der Bundesregierung beim Internationalen Strafgerichtshof wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit anzuzeigen oder gegen die Polizeiatacke auf die Flüchtlinge in der LEA Ellwangen 2018 den Protest zu organisieren und das Land Baden-Württemberg erfolgreich zu verklagen.

Und in der Begründung heißt es weiter: „Es bestehen (...) ernsthafte Zweifel, ob dem Antragsteller keine Verfolgung und keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht.“